Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

WKN Windpark Parum-Dümmer GmbH & Co. KG,

Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum

im Folgenden "Betreiber",

und

Gemeinde Schossin über Amt Stralendorf,

vertreten durch den Bürgermeister Erwin Balschuweit Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

im Folgenden "Gemeinde",

jeder im Folgenden auch "Partei" oder gemeinsam "die Parteien".

Präambel¹

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus 5 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: "WEA" oder "WEA 1 bis 5") (im Folgenden auch: "Windpark "). Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 5 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: "Inbetriebnahme") der WEA 1 bis 5 ist voraussichtlich für Q4 2023 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor

§ 1. Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlendem Betrag von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu zahlen, wenn für die jeweilige WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Sollte der zuständige Netzbetreiber, eine zur verbindlichen Auslegung des EEG berufenen Stelle – insbesondere die Clearingstelle EEG/KWKG – oder ein Gericht die vorgenannte Ansicht der Parteien nicht teilen, werden die Parteien die Durchführung dieses Vertrages entsprechend anpassen; es gelten auch in dieser Situation ergänzend die Regelungen gemäß § 11 Nr. 2 dieses Vertrages.

Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- 2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
- 3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der

¹ Zu diesem Vertrag hat die FA Wind als Herausgeberin dieses Mustervertrags ein Beiblatt veröffentlicht, das Erläuterungen zum Hintergrund

des Vertrags und zu den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags enthält.

- Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie, um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.
- 4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
- 5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.
- 6. Vermarktet der Anlagenbetreiber den produzierten Strom zumindest teilweise im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung, bleibt die Zuwendung gemäß diesem § 1 bestehen, es sei denn, der der zuständige Netzbetreiber, eine zur verbindlichen Auslegung des EEG berufenen Stelle insbesondere die Clearingstelle EEG/KWKG oder ein Gericht stellen die Unvereinbarkeit mit den Regelungen gemäß § 6 EEG fest. In diesem Falle wird die Leistung der einseitigen Zuwendung gemäß diesem § 1 so lange ausgesetzt, bis der produzierte Strom wieder im Rahmen einer Förderung im Rahmen des EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Führt die Vermarktung im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung lediglich dazu, dass eine Erstattung der geleisteten Zahlung durch den Netzbetreiber nicht mehr erfolgt, berechtigt dies den Anlagenbetreiber nicht, die einseitigen Zuwendungen gemäß diesem § 1 auszusetzen.

§ 2.Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

- Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach Anlage 2, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
- 2. Der Betreiber wird der Gemeinde spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
- 3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in Anlage 1 genannten Standorten oder den in Anlage 2 genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlendem Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern. Sofern die Anlagen 1 und 2 anzupassen sind, können aus den bisherigen Anlagen 1 und 2 keine Ansprüche hergeleitet werden.
- 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
- 5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2 nicht.

§ 3.Änderungen des Gemeindegebiets

- 1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
- 2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem

- Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.
- 3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlendem Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
- 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4.Ermittlung der relevanten Strommengen

- Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
- 2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5.Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

- 1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden direkten oder indirekten Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
- 2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2.
- 3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. Anlage 2 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6. Abrechnungen, Zahlungen und Rückforderungen

- 1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12 des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von zehn Werktagen nach dem 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: "Gutachten"). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: "vergleichbarer Nachweis") vorlegen.
- 3. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
- 4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber, insbesondere nach §§ 13 ff. EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
- 5. Die Gemeinde wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
- 6. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 vom Netzbetreiber nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinden an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattungen von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.

Bank, BIC:	
IBAN:	

Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

§ 7. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

7.

- 1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
- 2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- 3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
- 4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber den Windpark nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb des Windparks endgültig eingestellt wird oder
 - (f) der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht.
- 5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8.Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9. Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

- 1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag, ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- 2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
- 3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.
- 4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10. Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11. Schlussbestimmungen

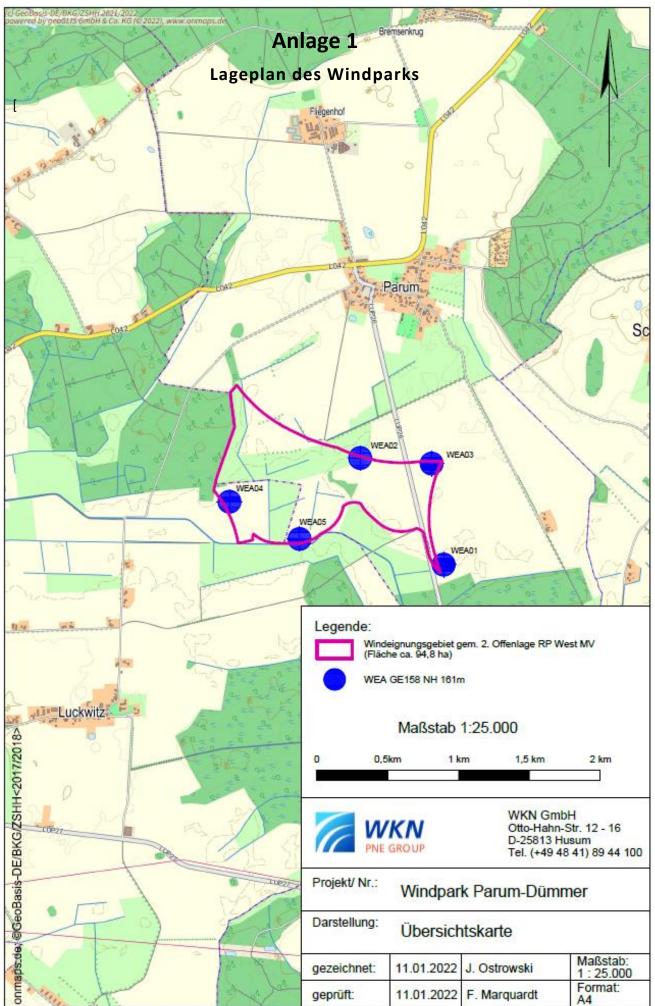
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12. Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- Anlage 1: Lageplan des Windparks
- Anlage 2: Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

, den	, den
Betreiber	Gemeinde Schossin
	Bürgermeister Erwin Balschuweit



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Schossin nach § 6 Abs. 2 EEG 2021: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Flurstück	81/9, Flur 3 Gemarkung Parum
Koordinaten UTM89-33N	X: 247732 Y: 5938011
Roof diffacent of twis9-3314	72 17.3330011
WEA 2	72 17.3330011
	58, Flur 3 Gemarkung Parum

WEA 3	
Flurstück	73/2, Flur 3 Gemarkung Parum
Koordinaten UTM89-33N	X: 247702 Y: 5938729

WEA 4	
Flurstück	9, Flur 2 Gemarkung Luckwitz
Koordinaten UTM89-33N	X: 246264 Y: 5938581

WEA 5	
Flurstück	67, Flur 3 Gemarkung Parum
Koordinaten UTM89-33N	X: 246734 Y: 5938278

Anteile der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 EEG 2021

WEA 1	
Anteil Gemeinde Dümmer	32,51 %
Anteil Gemeinde Wittendörp	24,72 %
Anteil Gemeinde Hülseburg	17,25 %
Anteil Gemeinde Schossin	17,16 %
Anteil Gemeinde Gammelin	8,35 %

WEA 2	
Anteil Gemeinde Dümmer	43,83 %
Anteil Gemeinde Wittendörp	34,19 %
Anteil Gemeinde Hülseburg	8,22 %
Anteil Gemeinde Schossin	12,77 %
Anteil Gemeinde Gammelin	0,97 %

WEA 3	
Anteil Gemeinde Dümmer	43,44 %
Anteil Gemeinde Wittendörp	23,25 %
Anteil Gemeinde Hülseburg	9,7 %
Anteil Gemeinde Schossin	19,7 %
Anteil Gemeinde Gammelin	3,9 %

WEA 4	
Anteil Gemeinde Dümmer	34,72 %
Anteil Gemeinde Wittendörp	58,61 %
Anteil Gemeinde Hülseburg	5,64 %
Anteil Gemeinde Schossin	1,02 %

WEA 5	
Anteil Gemeinde Dümmer	34,28 %
Anteil Gemeinde Wittendörp	47,94 %
Anteil Gemeinde Hülseburg	11,72 %
Anteil Gemeinde Schossin	5,54 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	GE158
Nabenhöhe	161 m
Installierte Leistung	5.5 MW

WEA 2	
Anlagentyp	GE158
Nabenhöhe	161 m
Installierte Leistung	5.5 MW

WEA 3	
Anlagentyp	GE158
Nabenhöhe	161 m
Installierte Leistung	5.5 MW

WEA 4	
Anlagentyp	GE158
Nabenhöhe	161 m
Installierte Leistung	5.5 MW

WEA 5	
Anlagentyp	GE158
Nabenhöhe	161 m
Installierte Leistung	5.5 MW